

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: HGB § 74 b, §§ 74, 74a, 74c, 75, 75a; BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Unzulässige Rechtsausübung, § 611 Konkurrenzklausel, § 611 Gratifikation, § 620 Kündigungserschwerung

Leitsätze:

1. Bei der Berechnung der Karenzentschädigung nach § 74 b HGB wird ein am Jahresende fälliges noch ausstehendes 13. Monatsgehalt dann mit berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden Anspruch auf einen entsprechenden Anteil hat.
2. Bei Gratifikationen und ähnlichen Sonderleistungen ist für die Berechnung der Karenzentschädigung maßgeblich, was der Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren vor seinem Ausscheiden erhalten hat.
3. Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Karenzentschädigung nicht deshalb, weil er aus Alters- oder Gesundheitsgründen keine Konkurrenz machen kann.
4. Ein Arbeitnehmer, der nach seiner eigenen Kündigung ein Weiterbeschäftigungsangebot seines bisherigen Arbeitgebers ablehnt, unterläßt nicht böswillig anderweiten Erwerb i.S. von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Gründe der Ablehnung sind unerheblich.

Aktenzeichen: 3 AZR 376/75

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 376/75

11 Sa 648/74 Düsseldorf

Urteilstenor zuge-  
stellt am

18. Oktober 1976

gez. Sürig,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp-

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. November 1974 - 11 Sa 648/74 - aufgehoben, soweit es dem Kläger an Karenzentschädigung für die Monate Oktober bis Dezember 1973 und Januar 1974 mehr als 5.600,-- DM nebst entsprechenden Zinsen zuerkannt und über die Kosten entschieden hat.



- 2 -

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

V o n      R e c h t s      w e g e n !

#### Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Unternehmen der Textilindustrie. Der im Jahre 1913 geborene Kläger war seit dem 1. Juni 1961 als kaufmännischer Leiter bei ihr tätig. Grundlage des Arbeitsverhältnisses war ein schriftlicher Vertrag vom 17. Mai 1961. Nach Ziff. 4 des Vertrages sollte dem Kläger am Ende eines jeden Jahres ein "dreizehntes Monatsgehalt" ausgezahlt werden; in Ziff. 6 war folgende Konkurrenzklausel vereinbart:

"Bei einem etwaigen Ausscheiden verpflichtet sich Herr R , für eine Zeitdauer von zwei Jahren nicht bei einem Konkurrenzunternehmen unmittelbar oder mittelbar tätig zu sein.

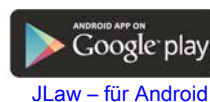
Wir vergüten hierfür die gesetzlich verankerte Karenzentschädigung, die selbstverständlich mit den neuerlichen Einkünften verrechnet werden."

Der Kläger, der zuletzt ein Gehalt von 2.800,-- DM monatlich brutto bezog, kündigte sein Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. September 1973. Am 1. Oktober 1973 meldete er sich zur Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt. Ab dem 29. Oktober 1973 erhielt er Arbeitslosengeld, und zwar im Oktober 1973 112,80 DM, im November 1973 977,60 DM, im Dezember 1973 977,60 DM und im Januar 1974 1.082,70 DM. Sonstiges Einkommen erzielte der Kläger während dieser Zeit nicht.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bis zum 29. Oktober 1974 (Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz) hatte der Kläger noch keine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen. Ein ihm von der Beklagten mit Schreiben vom 30. Oktober 1973 gemachtes Angebot, wiederum in ihre Dienste zu treten, hat er abgelehnt.

Mit seiner Klage hat der Kläger Zahlung von 9/12 des "dreizehnten Monatsgehalts" für das Jahr 1973 sowie Karenzentschädigung für die Monate Oktober, November und Dezember 1973 und Januar 1974 verlangt. Die Höhe der pro Monat begehrten Karenzentschädigung hat der Kläger so berechnet, daß er zu seinem Monatsgehalt jeweils 1/12 des am Ende eines jeden Jahres zahlbaren "dreizehnten Monatsgehalts" hinzugerechnet und die entstandene Summe halbiert hat. Das erhaltene Arbeitslosengeld hat der Kläger dabei nicht abgezogen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger 2.099,97 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 30. November 1973 zu zahlen (anteiliges dreizehntes Monatsgehalt);
2. an den Kläger 6.066,64 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus 3.033,32 DM seit dem 30. November 1973, von weiteren 1.516,66 DM seit dem 31. Dezember 1973 und von weiteren 1.516,66 DM seit dem 31. Januar 1974 zu zahlen (Karenzentschädigung).

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, ein vertraglicher Anspruch auf anteilige Gewährung des dreizehnten Monatsgehalts bestehe nicht. Der Kläger könne aber auch keine Karenzentschädigung verlangen. Er habe vor seinem Ausscheiden wiederholt erklärt, daß er in Zukunft aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben wolle. Ein Arbeitnehmer, der nicht mehr beruflich tätig sein wolle, könne keine Karenzentschädigung verlangen; er sei durch das Wettbewerbsverbot in seinem beruflichen Fortkommen nicht mehr behindert.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger habe durch seine Äußerung der Beklagten gegenüber freiwillig auf jeden Wettbewerb verzichtet. Dadurch habe er erreicht, daß die Beklagte von ihrem Recht, gemäß § 75 a HGB auf ihre Rechte aus der Wettbewerbsvereinbarung zu verzichten, vor dem Ausscheiden des Klägers keinen Gebrauch gemacht habe. Er habe insoweit arglistig gehandelt und müsse sich nun so behandeln lassen, wie wenn die Beklagte nach § 75 a HGB verfahren wäre.

Im übrigen wolle der Kläger offensichtlich gar keine neue Tätigkeit ausüben. Er habe sich beim Arbeitsamt nur gemeldet, um Arbeitslosenunterstützung beziehen zu können. Angesichts des Alters und der schlechten Gesundheit des Klägers sei es unwahrscheinlich, daß er eine neue Stellung finden werde.

Da der Kläger das Angebot der Beklagten, erneut bei ihr tätig zu werden, ausgeschlagen habe, habe er es böswillig unterlassen, seine Arbeitskraft zu verwerten. Es sei dem Kläger zumutbar gewesen, wiederum bei der Beklagten zu arbeiten. Er habe selbst erklärt, daß er mit den Arbeitsbedingungen im Betrieb der Beklagten zufrieden gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zur Zahlung der beantragten Karenzentschädigung verurteilt. Die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil blieb ohne Erfolg. Mit der Revision will sie jetzt die Abweisung des Anspruchs auf Karenzentschädigung erreichen.

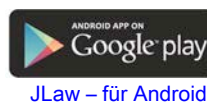
#### Entscheidungsgründe:

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Karenzentschädigung für die Monate Oktober bis Dezember 1973 und Januar 1974 besteht dem Grunde nach; der Höhe nach ist er jedenfalls gerechtfertigt, soweit der Kläger pro Monat die Hälfte des von ihm zuletzt bezogenen Gehalts (1.400,-- DM), insgesamt also 5.600,-- DM verlangt hat. Ob dem Kläger auch der darüber hinaus begehrte weitere Betrag in Höhe von 466,64 DM zusteht, kann aufgrund der von den Tatsacheninstanzen bislang getroffenen Feststellungen nicht entschieden werden. Die Sache war deshalb insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

I. Der Anspruch auf Karenzentschädigung ergibt sich aus der im Anstellungsvertrag vom 17. Mai 1961 schriftlich niedergelegten Wettbewerbsklausel. Da der Kläger sich an das dort vereinbarte Wettbewerbsverbot gehalten hat, steht ihm auch als Gegenleistung die Karenzentschädigung dem Grunde nach zu. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

Dabei brauchte das Landesarbeitsgericht nicht zu klären, ob der Kläger tatsächlich die Absicht geäußert hat, nach seinem Ausscheiden werde er aus Alters- und Gesundheitsgründen seine berufliche Tätigkeit beenden, und ob er - wie die Beklagte ferner behauptet hat - trotz seiner Meldung beim Arbeitsamt an einer weiteren Tätigkeit nicht interessiert war. Denn auch wenn dies so war, entfiel der Anspruch des Klägers nicht schon dem Grunde nach.

1. Es spricht nichts dafür, daß sich die Parteien auf Grund der Äußerung des Klägers, sein Berufsleben abschließen zu wollen, darüber einig geworden wären, das Wettbewerbsverbot aufzuheben. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, daß sie dem Kläger zu verstehen gegeben hätte, sie wolle ihn nicht mehr an dem Verbot festhalten. Sie hat vielmehr die Erklärung des Klägers als verbindlichen, "freiwilligen" - wohl entschädigungslosen - Verzicht auf Wettbewerbshandlungen deuten wollen. Eine solche Vereinbarung wäre jedoch wegen der Vorschrift des § 74 Abs. 1 HGB und wegen § 74 Abs. 2 HGB ungültig gewesen.

2. Die Revision beruft sich darauf, daß mit dem Ausscheiden des Klägers aus dem Berufsleben die Geschäftsgrundlage des Wettbewerbsverbots und damit auch der Anspruch auf Karenzentschädigung entfallen sei. Damit kann sie keinen Erfolg haben.

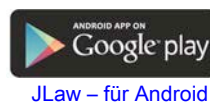
a) Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt es für den Anspruch auf Karenzentschädigung nur darauf an, daß der Kläger den verbotenen Wettbewerb unterläßt (vgl. das grundlegende Urteil des Senats vom 2. Dezember 1968 - AP Nr. 3 zu § 74 a HGB [zu 4 der Gründe]; ferner die Urteile vom 8. Februar 1974 - AP Nr. 4 zu § 74 c HGB [zu III 3 der Gründe]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vom 9. August 1974 - AP Nr. 5 zu § 74 c HGB [zu 1 der Gründe] und vom 13. November 1975 - 3 AZR 38/75 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 74 c HGB [zu II der Gründe]). Es ist - abgesehen vom Sonderfall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe (§ 74 c Abs. 1 Satz 3 HGB) - gleichgültig, aus welchem Grund der Arbeitnehmer sich der Konkurrenz enthält, ob er nicht tätig werden kann oder ob er nicht tätig werden will.

Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn sich der Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses aus Alters- oder Gesundheitsgründen ganz vom Arbeitsleben zurückzieht.

b) Es mag allerdings sein, daß das Interesse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung des Wettbewerbsverbotes bei solchen Arbeitnehmern, die aus Altersgründen die regelmäßige Erwerbstätigkeit aufgeben wollen, oft gering sein wird. Der Senat hat aber schon in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1968 (AP Nr. 3 zu § 74 a HGB [zu 2 der Gründe]) darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Zahlung der Karenzentschädigung befreit wird, wenn er selbst kein berechtigtes geschäftliches Interesse mehr an der Wettbewerbsvereinbarung hat. § 74 a Abs. 1 Satz 1 HGB schützt allein den Arbeitnehmer. Bei mangelndem Interesse kann sich der Arbeitgeber nur gemäß § 75 a HGB von der Wettbewerbsabrede lösen; eine andere Möglichkeit, sich von seiner Verpflichtung zu befreien, hat er nicht.

3. Die Möglichkeit des Verzichts gemäß § 75 a HGB hat die Beklagte nicht wahrgenommen. Sie meint, der Kläger habe sie durch die Äußerung, er beabsichtige aus dem Berufsleben alsbald auszuscheiden, arglistig daran gehindert. Dem ist das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht gefolgt. Wenn die Beklagte irrtümlich annahm, sie müsse dem Kläger, sofern er aus dem Berufsleben ausscheide, keine Karenzentschädigung zahlen, und deswegen keinen Verzicht gemäß § 75 a HGB aussprach, so hat sie die Folgen ihres Rechtsirrtums selbst zu tragen. Dem Kläger könnte nur dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er diesen Rechtsirrtum der Beklagten gekannt und bewußt ausgenutzt hätte. Dafür ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Im übrigen wäre der eingeklagte Anspruch auch begründet, wenn die Beklagte gemäß § 75 a HGB verzichtet hätte. Denn der Kläger könnte in jedem Falle für das erste Jahr nach Ende des Arbeitsverhältnisses Karenzentschädigung verlangen.

II. Der Entschädigungsanspruch des Klägers ist auch nicht gemindert gemäß § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB. Der Kläger hat weder anrechenbares anderweitiges Arbeitseinkommen erzielt noch böswillig unterlassen, solche Einkünfte zu erwerben.

1. Die Arbeitslosenunterstützung, die der Kläger in der Zeit vom Oktober 1973 bis Januar 1974 bekommen hat, kann schon deshalb außer Betracht bleiben, weil die jeweils ausbezahlten Beträge zusammen mit der begehrten Karenzentschädigung nicht die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB angegebene Grenze erreichen.

2. Den Einwand der Beklagten, der Kläger habe anderweiten Erwerb böswillig unterlassen, weil er es abgelehnt habe, wiederum bei ihr tätig zu werden, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht zurückgewiesen. Ein Arbeitnehmer, der nach eigener Kündigung ein erneutes Arbeitsangebot des bisherigen Arbeitgebers ablehnt, unterläßt nicht böswillig anderweiten Erwerb im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB. Dabei ist unerheblich, ob dem Arbeitnehmer die Weiterarbeit zumutbar war und ob seine Ablehnung begründet ist. Andernfalls könnte nämlich der Arbeitgeber bei solchen Arbeitnehmern, die ohne erheblichen Grund kündigen, den Entschädigungsanspruch stets durch das Angebot einer Weiterbeschäftigung entfallen lassen. Der Karenzentschädigungsanspruch muß aber - der Ausnahmefall des § 75 Abs. 3 HGB, der hier nicht zur Entscheidung steht, einmal ausgenommen - für den Fall einer jeden Kündigung gewährt werden. Eine Beschränkung des Anspruchs auf den Fall der Arbeitgeberkündigung oder nur bestimmte Fälle der Arbeitnehmerkündigung ist unzulässig. Sonst würde sich das Wettbewerbsverbot nicht nur als Fortkommensbeschwer nach Ende des Arbeitsverhältnisses auswirken, sondern auch noch zu einer Kündigungsschwerung führen. Bekommt aber der mit einem Wettbewerbsverbot belastete Arbeitnehmer Karenzentschädigung auch dann, wenn er ohne erheblichen Grund kündigt, so darf er auch eine Weiterarbeit bei dem alten Arbeitgeber ablehnen, ohne daß dies zur Schmälerung seines Karenzentschädigungsanspruchs führt.



- 8 -

3. Daß der Kläger auch im übrigen böswillig unterlassen hat, anderweiten Verdienst zu erwerben, hat die Beklagte nicht dargetan. Für das Vorliegen der entsprechenden Tatsachen ist sie aber darlegungs- und beweispflichtig (BAG 19, 194 [205, 206] = AP Nr. 1 zu § 74 c HGB [zu 6 c der Gründe]).

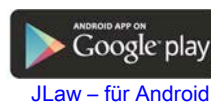
Die Beklagte hat zwar behauptet, aus dem gesamten Verhalten des Klägers ergebe sich, daß der Kläger gar nicht mehr habe arbeiten wollen. Das genügt aber nicht. Denn auch wenn man unterstellt, daß dem Kläger nicht besonders daran gelegen war, eine neue Stellung zu bekommen, so läge allein darin noch kein böswilliges Unterlassen. Böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB liegt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vielmehr erst dann vor, wenn der Arbeitnehmer eine vorhandene Arbeitsmöglichkeit nicht wahrnimmt (BAG AP Nr. 4 [zu III 4 der Gründe]; Nr. 5 [zu 2 der Gründe] und [demnächst] Nr. 7 [zu IV 1 der Gründe] zu § 74 c HGB). Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, daß für den Kläger eine derartige Möglichkeit bestand, Sie hat vielmehr selbst vorgetragen, der Kläger werde angesichts seines Alters und seines schlechten Gesundheitszustandes kaum eine neue zumutbare Tätigkeit finden können. Hatte der Kläger aber objektiv keine Möglichkeit zu arbeiten, so liegt in seiner Untätigkeit auch kein böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs. Es ist dann unerheblich, ob dieser Zustand den subjektiven Wünschen des Klägers entsprach.

III. 1. Es bestehen jedoch Bedenken gegen die Höhe der vom Kläger geltend gemachten Forderung, soweit der Kläger seiner Berechnung der monatlichen Karenzentschädigung nicht nur das zuletzt bezogene Monatsgehalt, sondern auch je 1/12 des "dreizehnten Monatsgehalts" zugrunde gelegt hat. Es liegen noch keine Feststellungen dazu vor, ob der Kläger für die Zeit von Januar bis einschließlich September 1973 überhaupt Anspruch auf ein anteiliges "dreizehntes Monatsgehalt" hatte. Diese Frage ist in erster Instanz unaufgeklärt geblieben. Sie kann nicht dahingestellt bleiben.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Gemäß § 74 Abs. 2 HGB beträgt die gesetzliche Mindestkarenzentschädigung, die hier vertraglich vereinbart wurde, die Hälfte der vom Arbeitnehmer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen. Dazu gehören nach dem Urteil des Senats vom 16. November 1973 (BAG 25, 385, [389, 390] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu I 3 a der Gründe]) zwar auch solche Gratifikationen und Sonderzuwendungen, die unter Ausschluß des Rechtsanspruchs gezahlt worden sind. Dazu zählen aber nicht solche Sonderleistungen, die der Arbeitnehmer weder fordern kann, noch auch tatsächlich bekommen hat, weil er im Auszahlungszeitpunkt nicht mehr beim Arbeitgeber beschäftigt war. Solche Leistungen sind weder vertragsmäßig, noch sind sie zuletzt "bezogen worden" im Sinne des § 74 Abs. 2 HGB. Daß der Arbeitnehmer sie bekommen hätte, wenn er länger beim Arbeitgeber geblieben wäre, ändert daran nichts. Sein Ausscheiden mindert seine Bezüge und damit gemäß § 74 Abs. 2 HGB auch seine Karenzentschädigung.

Es muß deswegen festgestellt werden, ob dem Kläger ein anteiliges "dreizehntes Monatsgehalt" für 1973 zustand. Nur dann kann es in die Berechnung der Karenzentschädigung eingehen. Die Sache muß daher insoweit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

2. Sollte sich herausstellen, daß der Kläger für das Jahr 1973 kein anteiliges "dreizehntes Monatsgehalt" beanspruchen kann, so können dennoch die dem Kläger in den Vorjahren als "dreizehntes Monatsgehalt" ausbezahlten Beträge gemäß § 74 b Abs. 2 Satz 1 HGB in Ansatz gebracht werden. Der Senat hat in seinem Urteil vom 16. November 1973 (BAG 25, 385 [392] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu II 2 a der Gründe]) entschieden, daß bei Einmal-Zahlungen, d.h. bei Gratifikationen und ähnlichen Sonderleistungen, für die Berechnung der Karenzentschädigung gemäß § 74 b Abs. 2 Satz 1 HGB maßgeblich ist, in welchem Umfang der Arbeitnehmer für die letzten drei Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses solche Zuwendungen erhalten hat. Für den vorliegenden Fall würde dies bedeuten, daß die Sonderzahlungen, die der Kläger für 1971 und 1972

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

erhalten hat, mit dem anteiligen "dreizehnten Monatsgehalt" für Oktober bis Dezember 1970 zusammengerechnet werden und dann die Summe durch 36 geteilt, somit der davon durchschnittlich auf einen Monat der letzten drei Jahre entfallende Betrag errechnet wird. Dieser Betrag wäre dem vom Kläger zuletzt bezogenen Gehalt hinzuzählen; die Hälfte hiervon entspräche der gesetzlichen Mindestkarenzentschädigung gemäß § 74 Abs. 2 HGB.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Engel

Kunze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)